

Merkblatt zu landwirtschaftlichen Tiertransporten

Nach der Tierschutztransportverordnung und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Grundsätzliches

Nach der EU-Verordnung 1/2005 dürfen eigene Tiere mit dem betriebseigenen Fahrzeug ohne weitere Auflagen (auch ohne Transportpapier) bis 50 km weit (z.B. zum Metzger) transportiert werden, wenn die Tiere transportfähig sind (s.u.), das Personal qualifiziert ist (z.B. landwirtschaftliche Ausbildung), die Fahrzeuge ausreichend Platz bieten und in gutem Zustand sind.

Generelle Anforderungen bei Tiertransporten

1. Transportfähigkeit:

Transportfähig ist ein Tier grundsätzlich nur dann, wenn es selbständig ohne schmerzhaftes Treibhilfen auf das Fahrzeug laufen kann bzw. keine Verletzungen oder sichtbare Erkrankungen hat.

Als nicht transportfähig gelten insbesondere

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können oder große offene Wunden/ schwere Organvorfälle haben
- Muttertiere im letzten Zehntel der Trächtigkeit und bis zum siebten Tag nach der Geburt
- Neugeborene mit noch unverheilten Nabelwunden
- Ferkel < 3 Wochen und Lämmer < 1 Woche (wenn über 100 km Transportentfernung)

2. Transportmittel:

Transportmittel müssen folgendermaßen konstruiert und gebaut sein:

- Verletzungen und Leiden der Tiere werden vermieden und ihre Sicherheit ist gewährleistet
- Die Tiere sind vor widrigen Witterungseinflüssen geschützt; d.h. sie müssen stets überdacht sein
- sie sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- Es ist eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet
- Die Bodenfläche ist rutschfest und so beschaffen, dass möglichst kein Urin oder Kot ausfließt
- Es ist eine ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere vorhanden.
- Transport von Ferkeln < 10 kg, Lämmern < 20 kg und Kälbern < 6 Monate nur mit Einstreu o.ä.
- Das Fahrzeug verfügt über eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung mit Verweis auf „lebende Tiere“. Eine angemessene Ver- und Entladevorrichtung ist mitzuführen.

3. Transportpraxis: Ver- und Entladen

- Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass
 - Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Flächen müssen in jedem Falle rutschfest sein.
 - sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene bei Schweinen, Kälbern und Pferden höchstens 36,4 % und höchstens 50 % bei Schafen und Rindern, ausgenommen Kälber. Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 17,6 %, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.
- Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

4. Umgang mit Tieren

- Es ist verboten,
 - Tiere zu schlagen oder zu treten;
 - auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;
 - Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
 - Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;
 - Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
 - Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.
- Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.
- Tiere dürfen auf keinen Fall an Hörnern, Geweih, Nasenringen oder Beinfesseln angebunden werden. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.
- Müssen Tiere angebunden werden, so müssen die Seile, Anbindegurte oder anderen Anbindemittel
 - stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
 - so beschaffen sein, damit sich die Tiere evtl. hinlegen, fressen und trinken können;
 - so konzipiert sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder auf andere Art verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

5. Getrennter Transport (Absondern)

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden und sie werden getrennt transportiert:

- Tiere unterschiedlicher Arten;
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
- ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;
- geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;
- behornte Tiere und unbehornte Tiere;
- rivalisierende Tiere;
- angebundene und nicht angebundene Tiere.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde, oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Konstanz
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Otto-Blesch-Str. 51
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800 - 2010
Fax: 07531/800 - 2029
E-Mail: veterinaeramt@LRAKN.de
Internet: www.LRAKN.de